

Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

11391/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0407(COD)

TRANS 479
CH 27
CODEC 1373

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Ermächtigung Österreichs, seine bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Dezember 2025 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf die Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 91 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 21. Januar 2026 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
4. Das Europäische Parlament hat am 7. Juli 2026 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt³. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht der zwischen den Organen erzielten Einigung in Bezug auf die Übernahme des Kommissionsvorschlags mit einigen Anpassungen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 17048/25.

² ABl. C, C/2026/1970, 28.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1970/oj>.

³ Dok. 11459/26.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 37/26 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
